

Honorierung von Befundscheinen

Information zur Honorierung von Befundscheinen im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) und dem Sozialen Entschädigungsrecht (BVG und Nebengesetze).

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge nach dem Schwerbehinderntenrecht (SGB IX) und dem Sozialen Entschädigungsrecht werden regelmäßig Befundberichte von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten angefordert, da nur diese über die erforderlichen medizinischen Unterlagen verfügen, um eine Einstufung auf der Grundlage der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vornehmen zu können. Für die Befundberichterstellung bzw. die Erstellung von Gutachten erfolgt die Honorierung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Voraussetzung für die Vergütung ist unter anderem die Anforderung der

Unterlagen durch die zuständige Behörde. Die Anforderung enthält sowohl Angaben über den erforderlichen Umfang der erbetenen Aussagen als auch Informationen zur Höhe der dafür zustehenden Honorierung auf der Grundlage des JVEG.

Ohne Anforderung durch die zuständige Behörde kann daher auch keine Honorierung erfolgen.

Nunmehr treten wiederholt Fälle auf, in denen Befunde für die Antragsteller erstellt werden ohne jede Anforderung der Behörde oder nicht angeforderte Angaben erfolgen bzw. Untersuchungen durchgeführt werden, die ebenfalls von der Auftragserteilung der Behörde nicht abgedeckt sind. Diese Veranlassungen werden dann teilweise direkt dem Patienten in Rechnung gestellt und dann von diesem der Behörde zur Erstattung vorgelegt.

Wie bereits dargelegt, kann für nicht in Auftrag gegebene Leistungen seitens der Behörde keine Erstattung an den Arzt bzw. an den Antragsteller erfolgen.

Sollten Unklarheiten seitens der Ärztinnen und Ärzte hinsichtlich der Erfüllung der in Auftrag gegebenen Leistung bestehen, ist eine Rücksprache mit der zuständigen Behörde vor Erledigung der Anforderung ratsam. Auf keinen Fall sieht das JVEG vor, nicht geforderte Leistungen – auch nicht über den Patienten – zu honorieren.

Bitte beachten Sie künftig das Vorgenannte, vor allem auch im Interesse Ihrer Patienten. Im Rahmen der Bearbeitung nach dem SGB IX und dem BVG bestimmt die Behörde Art und Umfang der Sachverhaltsaufklärung, an der sich auch die Anforderung von Befundberichten und Unterlagen orientiert. Kosten bei der Bearbeitung der Anträge nach diesen Gesetzen dürfen den Antragstellern nicht entstehen und sind auch nicht erstattungsfähig.